

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dietrich (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

## Orchesterfinanzierung in Thüringen

Nach meiner Kenntnis sind den Kreistagsmitgliedern des Landkreises Greiz und den Stadtratsmitgliedern des Stadtrats der Stadt Greiz Vertragsunterlagen zur Finanzierung der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach e. V. für die Jahre 2025 bis 2032 zur Beschlussfassung zugegangen. Soweit sich der Antwort der Landesregierung vom 29. Juni 2023 (Drucksache 7/8318) auf die Frage 7 der Kleinen Anfrage 7/4731 indirekt entnehmen lässt, dass haushaltsrechtliche Festsetzungen im Landeshaushalt des Freistaats Thüringen zur Orchester- und Theaterfinanzierung für die Jahre 2025 bis 2032 noch nicht bestehen, ist es erstaunlich, wie Finanzierungszusagen des Freistaats Thüringen bereits im Jahr 2023 für die Jahre 2025 bis 2032 gegenüber Dritten abgegeben werden können. Eine Beschlussfassung der Finanzierungsvereinbarung für die Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach e. V. für die Jahre 2025 bis 2032 könnte zudem gegen die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit und der Jährigkeit nach § 53 Abs. 3 und § 55 Abs. 1, 2 und 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) verstoßen, denn einer nach § 62 ThürKO vom Kreistag des Landkreises Greiz oder dem Stadtrat der Stadt Greiz zu beschließenden Finanzplanung kommt keinerlei Bindungswirkung für Haushaltssatzungen in deren fünfjährigem Planungszeitraum zu. Das Haushaltsinstrument der Verpflichtungsermächtigungen für künftige Haushaltsjahre nach § 59 ThürKO kann auch nicht greifen, da solche nur für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und zudem grundsätzlich auch nur für die drei dem laufenden Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahre zulässig sind (§ 59 Abs. 2 ThürKO).

Für die kreisangehörigen Gemeinden und die Landkreise in Thüringen ist das Ministerium für Inneres und Kommunales nach § 118 Abs. 3 ThürKO oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/5278** vom 19. September 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. November 2023 beantwortet:

1. Nach welcher Rechtsgrundlage ist die Landesregierung berechtigt, ohne Beteiligung des Thüringer Landtags Finanzierungszusagen in Finanzierungsvereinbarungen zur Orchesterfinanzierung in Thüringen zu lasten der Jahre 2025 bis 2032 zu treffen?

Antwort:

Im Landeshaushaltsplan 2023 sind im Einzelplan 02 im Kapitel 02 08 in der Titelgruppe 79 im Titel 685 (S. 104) entsprechende Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Der Landeshaushaltsplan 2023 wurde mit dem Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 durch den Thüringer Landtag beschlossen. Damit war der Thüringer Landtag entgegen der Annahme in Frage 1 beteiligt. Das Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 und der Landeshaushaltsplan 2023 als dessen Anlage sind die Rechtsgrundlage für die Finanzierungsvereinbarungen.

2. Welche Finanzierungszusagen im Sinne der Frage 1 wurden durch die Landesregierung bereits für wen getroffen und will sie noch für wen treffen (bitte tabellarische Aufführung mit Benennung der in welchem finanziellen Umfang von hierdurch begünstigten Dritten)?

Antwort:

Bislang wurden noch keine Finanzierungsvereinbarungen unterzeichnet. Beabsichtigt ist, Finanzierungsvereinbarungen wie folgt zu treffen (dargestellt ist der Anteil der geplanten Landesförderung):

Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar (Vereinbarung mit Stadt Weimar)

Jahr	Zuwendung in Euro
2025	26.520.626,00
2026	26.798.506,00
2027	27.032.359,00
2028	27.889.973,00
2029	29.346.782,00
2030	30.429.818,00

Theater Altenburg Gera (Vereinbarung mit Landkreis Altenburger Land, Stadt Altenburg und Stadt Gera)

Jahr	Zuwendung in Euro
2025	15.075.852,00
2026	15.295.360,00
2027	15.797.948,00
2028	16.183.685,00
2029	16.543.321,00
2030	16.992.718,00

Landestheater Eisenach (Vereinbarung mit Wartburgkreis und Stadt Eisenach)

Jahr	Zuwendung in Euro
2025	2.902.072,00
2026	2.980.913,00
2027	3.055.573,00
2028	3.134.662,00
2029	3.213.728,00
2030	3.296.821,00

Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach (Vereinbarung mit Wartburgkreis, Landkreis Gotha, Stadt Eisenach und Stadt Gotha sowie Gesellschaft der Freunde und Förderer der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach e.V.)

Jahr	Zuwendung in Euro
2025	3.200.000,00
2026	3.274.000,00
2027	3.349.000,00
2028	3.427.000,00
2029	3.506.000,00
2030	3.588.000,00

Vogtlandphilharmonie Greiz/Reichenbach (Vereinbarung mit Landkreis Greiz und Stadt Greiz sowie Vogtland Philharmonie Greiz e.V.)

Jahr	Zuwendung in Euro
2025	1.286.857,00
2026	1.322.088,00
2027	1.358.325,00
2028	1.395.593,00
2029	1.433.918,00
2030	1.473.326,00

Staatstheater Meiningen (Vereinbarung mit Landkreis Schmalkalden-Meiningen und Stadt Meiningen)

Jahr	Zuwendung in Euro
2025	20.072.690,00
2026	20.631.075,00
2027	21.203.420,00
2028	21.790.073,00
2029	22.391.393,00
2030	23.007.746,00

Landestheater Rudolstadt/Thüringer Symphoniker Saalfeld Rudolstadt (Vereinbarung mit Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Stadt Saalfeld und Stadt Rudolstadt)

Jahr	Zuwendung in Euro
2025	6.488.500,00
2026	6.650.713,00
2027	6.816.980,00
2028	6.987.405,00
2029	7.162.090,00
2030	7.341.143,00

Theater Nordhausen/Loh Orchester Sondershausen (Vereinbarung mit Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Stadt Nordhausen und Stadt Sondershausen)

Jahr	Zuwendung in Euro
2025	8.105.245,00
2026	8.200.637,00
2027	8.344.734,00
2028	8.571.125,00
2029	8.787.368,00
2030	9.023.966,00

Theater Erfurt (Vereinbarung mit Landeshauptstadt Erfurt)

Jahr	Zuwendung in Euro
2025	11.176.163,00
2026	11.398.508,00
2027	11.705.932,00
2028	12.017.581,00
2029	12.381.097,00
2030	12.710.687,00

Theater Waidspeicher (Vereinbarung mit Landeshauptstadt Erfurt sowie Theater Waidspeicher e.V.)

Jahr	Zuwendung in Euro
2025	973.706,00
2026	998.848,00
2027	1.024.616,00
2028	1.051.030,00
2029	1.078.103,00
2030	1.105.855,00

Theaterhaus Jena (Vereinbarung mit Stadt Jena sowie Theaterhaus Jena gGmbH)

Jahr	Zuwendung in Euro
2025	1.710.812,00
2026	1.754.878,00
2027	1.800.057,00
2028	1.846.380,00
2029	1.893.873,00
2030	1.942.568,00

Jenaer Philharmonie (Vereinbarung mit Stadt Jena)

Jahr	Zuwendung in Euro
2025	2.552.000,00
2026	2.619.000,00
2027	2.689.000,00
2028	2.760.000,00
2029	2.833.000,00
2030	2.907.000,00

3. Welche kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften erlauben es kommunalen Gebietskörperschaften in Thüringen, vertragliche Finanzierungszusagen gegenüber Dritten außerhalb ihrer geltenden Haushaltssatzung als Vorgriff auf die Haushaltsjahre 2025 bis 2032 zu treffen?

Antwort:

Die kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen sehen lediglich für das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben beziehungsweise Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren vor, dass diese einer besonderen Ermächtigung im Haushaltsplan bedürfen (Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 59 Abs. 1 ThürKO beziehungsweise § 13 Abs. 1 ThürKDG).

Soweit eine Kommune mehrjährige Verträge für laufende (nichtinvestive) Sach- und Dienstleistungen eingeht, bedarf es hierfür nach den geltenden kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen keiner Verpflichtungsermächtigung.

Die durch einen längerfristigen Vertrag entstehenden Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen und Auszahlungen für das jeweilige Haushaltsjahr sind im Haushaltsplan zu planen und zu veranschlagen; die Finanzplanung beziehungsweise die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist entsprechend der Entwicklung anzupassen und fortzuführen (§ 62 Abs. 5 ThürKO beziehungsweise § 12 Satz 3 ThürKDG). Weiterhin sind Ausgabeansätze beziehungsweise Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten, im Haushaltsplan beziehungsweise den Teilplänen zu erläutern (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 ThürGemHV beziehungsweise § 4 Abs. 15 Nr. 1 ThürGemHV-Doppik).

Soweit mehrjährige und kostenintensive Rechtsverpflichtungen den Rahmen einer laufenden Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1/§ 107 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO überschrei-

ten, ist nicht mehr der Bürgermeister/Landrat, sondern ausschließlich der Gemeinderat/Kreistag für den Vertragsabschluss zur zukünftigen Ausgabenbelastung legitimiert und hat hierüber zu beschließen.

Der Abschluss mehrjähriger Verträge unterliegt grundsätzlich auch nicht allein auf Grund der Mehrjährigkeit seiner Verpflichtungen der Genehmigungspflicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Soweit eine vertragliche Finanzierungszusage gegenüber Dritten folglich keine Ausgaben beziehungsweise Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren betrifft, bedarf ein entsprechender Vertragsabschluss, auch wenn er auf künftige Haushaltsjahre vorgreift, keiner Verpflichtungsermächtigung gemäß § 59 Abs. 1 ThürKO beziehungsweise § 13 Abs. 1 ThürKDG).

4. Welche vertraglichen Finanzierungszusagen gegenüber Dritten im Sinne der Frage 3 sind der Landesregierung bekannt und wie bewertet sie solche vertraglichen Finanzierungszusagen als oberste Rechtsaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 3 ThürKO (bitte tabellarische Aufführung mit Benennung der in welchem finanziellen Umfang hierdurch begünstigten Dritten)?

Antwort:

Die kleine Anfrage 7/5278 bezieht sich der Überschrift nach auf die Finanzierung der Orchester in Thüringen. Auf diese stellen auch die vorangehenden Fragen 1 bis 3 ab. Da die Finanzierung der Orchester gemeinsam mit der Finanzierung der institutionell geförderten Theater erfolgt, wurden diese in die Beantwortung einbezogen. Frage 4 wird ebenfalls in diesem Kontext verstanden und daher wie folgt beantwortet:

Da die Thüringer Staatskanzlei die thematisierten Theater- und Orchesterverträge selbst abschließt, sind ihr diese bekannt. Siehe zu den betroffenen Einrichtungen und den mitfinanzierenden Kommunen die Auflistung in Frage 2. Hinsichtlich der kommunalrechtlichen Bewertung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Sollten darüber hinaus weitere von den Kommunen abgeschlossene Finanzierungsvereinbarungen sonstigen Inhaltes gemeint sein, wäre hierzu eine separate Anfrage zu stellen.

Prof. Dr. Hoff  
Minister